

## Informationen für Geflügelhalter

im März 2025

### Teilnahme am neuen Programm



Die neuen Kriterien für die Revision ab 1. Juli 2025 sind verabschiedet und bereits veröffentlicht. Programmhandbuch (Kriterienkataloge, Erläuterungen und Prüfsystematik) und die Dokumente zur Teilnahme der Tierhalter (Teilnahmebedingungen, Teilnahmeerklärungen und Anlagen) finden Sie auf unserer Webseite im [Download-Bereich](#). In einem Fragenkatalog sind Antworten auf viele allgemeine Fragen und insbesondere rund um die Einbindung der Putenaufzucht beantwortet.

### Kurz und knapp – wichtige Änderungen im Überblick:

Preisaufschlag/Tierwohlgeld: Zur Kompensation des Mehraufwandes bei Teilnahme gelten für die Hähnchen- und Putenmast ab dem 1. Juli 2025 angepasste, unverbindliche Preisaufschläge. Die Auszahlung erfolgt weiterhin direkt über den Schlachtbetrieb.

Neue Kriterien: Die neuen Anforderungen des Kriterienkatalogs zur Förderung des Tierwohls sind zum 1. Juli 2025 für alle teilnehmenden Betriebe verpflichtend.

- Dämmerlicht gilt auch für Putenmast: Alle geschlossenen Mastputenställe müssen bei der Nutzung von Kunstlicht zu den Aktivitätszeiten Dämmerlichtphasen vor- und nachschalten.
- Strukturierung der Haltungsumwelt: Hähnchen und Mastputen müssen als Strukturelemente erhöhte Ebenen angeboten werden.
- Tiergesundheitsberatung auch für Mastputenhalter: wie bereits für Hähnchenbetriebe etabliert

Ausbau der Nämlichkeit bis zur Putenaufzucht: spätestens bis zum 31. Dezember 2025 müssen sich alle Betriebe mit Putenaufzucht oder Putenmast mit kombinierter oder integrierter Aufzucht zur Teilnahme anmelden und eine Auswahl an bereits bestehenden Anforderungen erfüllen, damit diese ITW-Aufzucht-Tiere vermarkten dürfen.

Betriebsstandorte mit separater Putenaufzucht müssen vor der Zulassung erstmals und anschließend regelmäßig auditiert werden. Frühestmöglicher Umsetzungszeitpunkt für Putenaufzuchtbetriebe ist der 1. Juli 2025.

### Empfehlung zum Tierwohl-Preisaufschlag

Ab dem 1. Juli 2025 gelten folgende Empfehlungen zur Höhe des Preisaufschlages für die Mast:

- 2,97 ct pro Kilogramm Lebendgewicht für Hähnchen
- 3,64 ct pro Kilogramm Lebendgewicht für Putenhennen
- 4,38 ct pro Kilogramm Lebendgewicht bei Putenhähnen

Für die Pekingentenmast und Putenaufzucht wurden keine Empfehlungen für Preisaufschläge vereinbart. Diese sollen frei zwischen den Marktbeteiligten vereinbart werden.



## Anforderungen an die Tierhaltung

Die Kriterien für die Hähnchen-, Putenmast sowie Pekingentenmast sind um zusätzliche Tierwohl-Kriterien ergänzt worden.

Für die Putenmast gibt es mit dem neuen Programm analog zur Hähnchenmast ergänzte Anforderungen zur Schlachtbefundauswertung mit dem Ziel, die Tiergesundheit weiter zu verbessern: Werden bei der Auswertung von Befunddaten Auffälligkeiten ausgewiesen und Handlungsbedarf angezeigt, besteht die Verpflichtung für den Tierhalter, Mängel zusammen mit externer Beratung zu analysieren und diese mit geeigneten Maßnahmen abzustellen. Zudem muss ab dem 1. Juli 2025 Mastputen, die in geschlossenen Ställen gehalten werden, eine Dämmerlichtphase vor Beginn der Dunkelphase und zu deren Beendigung angeboten werden.

Darüber hinaus müssen allen Hähnchen und Mastputen, ab dem 1. Juli 2025 erhöhte Ebenen zur Stallstrukturierung angeboten werden. Unterschieden wird dabei zwischen veränderbaren, sich aufbrauchenden Elementen (z. B. Ballen) sowie sich nicht verändernden Elementen, wie z. B. Sprungtische. Details sind den auf unserer [Webseite](#) zum Download zur Verfügung Kriterienkatalogen mit Erläuterungen zu entnehmen.

Nämlichkeit von Puten durchgängig ab Einstellung Putenküken: Ab 2025 wird außerdem die Nämlichkeit bei Putenfleisch mit Einbindung der Putenaufzucht weiter ausgebaut. Dazu müssen bestimmte ITW-Kriterien, die bereits für die Putenmast gelten, spätestens ab dem 1. Juli 2025 auch von teilnehmenden Betrieben mit Putenaufzucht eingehalten werden. Ab dem 1. Januar 2026 dürfen dann zur Putenmast ausschließlich Jungmastputen aus ITW-zugelassenen Putenaufzuchten bezogen werden dürfen.

Pekingentenmast: Bestehende Kriterien wurden konkretisiert und die verpflichtende Teilnahme am Befunddatenmonitoring aufgenommen.

## Kontrollen auf dem Betrieb



Bei der Prüfsystematik werden keine Änderungen vorgenommen. Nach dem ersten Programmaudit zum Start finden zwei ITW-Audits pro Kalenderjahr statt: jeweils ein Programmaudit und ein Bestandscheck, sodass die intensive Kontrolle der Tierwohl-Betriebe beibehalten wird. Findet das erste Programmaudit in der zweiten Jahreshälfte eines Kalenderjahres statt, wird in diesem Kalenderjahr kein Bestandscheck mehr durchgeführt – ab dem nächsten Kalenderjahr startet dann die zweimal jährliche Auditierung der Betriebe ohne bestimmte Reihenfolge der Audits.

Für alle Basiskriterien sowie ausgewählte Tierwohl-Kriterien ist bei leichten Abweichungen die Vereinbarung einer Korrekturmaßnahme (C-Bewertung) möglich. Wird eine Korrekturmaßnahme vereinbart, ist der Betrieb bis zur Bestätigung der erfolgreichen Umsetzung durch die Zertifizierungsstelle in der Datenbank gesperrt und nicht berechtigt einen Tierwohl-Preiszuschlag zu erhalten.

## Anmeldung neuer Betriebe

Aufgrund der Einführung unbegrenzter Laufzeiten müssen **bereits teilnehmende Betriebe** nicht erneut angemeldet werden. Sollten neue Kriterien für einen Betrieb nicht umsetzbar sein, kann der betreffende Betriebsstandort mit einer Frist von 3 Monaten zum 30. Juni 2025 kündigen. In dem Fall muss in den letzten 3 Monaten vor dem Ende der Teilnahme ein abschließendes Programmaudit durchgeführt werden. Die Anmeldung neuer Tierhalter oder ihren Standorten ist jederzeit möglich und läuft wie bisher über einen betriebsseits ausgewählten Bündler.

